



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Anette Kramme

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660
Fax +49 30 18 527-2664

buero.kramme@bmas.bund.de

Berlin, 20. August 2020

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sven Lehmann u. a. und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend „Kinder und junge Erwachsene in Hartz IV-
Bedarfsgemeinschaften“, BT-Drs. 19/21244**

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf die o. a. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sven Lehmann u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend „Kinder und junge Erwachsene in Hartz IV-Bedarfsgemeinschaften“, BT-Drs. 19/21244

Vorbemerkung der Fragesteller:

Sobald eine Person erwerbsfähig und leistungsberechtigt im SGB II ist, betrifft dies nicht nur die jeweilige Person selbst, sondern alle weiteren im Haushalt lebenden Personen, sofern sie eine familiäre oder partnerschaftliche Beziehung zueinander pflegen. Denn so kommt sozialrechtlich eine sogenannte „Bedarfsgemeinschaft“ zustande, in der die „Mitglieder“ eine gegenseitige Fürsorgepflicht haben. Dazu werden Kinder und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gezählt. So bildet beispielsweise eine alleinerziehende Mutter, die Hartz IV bezieht, eine Bedarfsgemeinschaft mit ihrer 16-jährigen Tochter. Ebenfalls wird ein Paar, das mehr als ein Jahr lang zusammengelebt hat, als Bedarfsgemeinschaft erfasst.

Solo- und Kleinstselbstständige, die aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise von massiven Einkommenseinbußen betroffen waren und noch sind, hatten keine andere Möglichkeit, als Arbeitslosengeld II zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zu beantragen und erfahren aktuell die praktischen Folgen der Bedarfsgemeinschaft. Ihre Situation und Erfahrungen bei der Beantragung von Arbeitslosengeld II wirft ein neues Licht auf dieses sozialrechtliche Konstrukt. Denn die praktische Folge der Bedarfsgemeinschaft ist, dass deren Mitglieder füreinander finanziell einstehen müssen und alle Mitglieder automatisch Teil des Grundsicherungssystems werden - unabhängig davon, ob sie individuell „hilfsbedürftig“ sind. In der Folge werden Einkommen und Vermögen der betroffenen Personen gemeinsam betrachtet und entsprechend der Bedarfe auf die Mitglieder verteilt. Dementsprechend vermindert das angerechnete Einkommen der anderen Mitglieder den individuellen Grundsicherungsanspruch der leistungsberechtigten Personen um genau diesen Betrag. Von dieser Regel sind nur Einkommen von unter 25-jährigen (beispielsweise durch Kindergeld und Unterhaltszahlungen) ausgenommen, die den Bedarf des Kindes oder der Jugendlichen decken sollen. Sobald das Kindeseinkommen über dem Bedarf des jeweiligen Kindes bzw. Jugendlichen liegt, wird es auf den Leistungsanspruch der restlichen Mitglieder angerechnet, welcher sich entsprechend reduziert. Infolge der Corona-Pandemie erfahren Solo- und Kleinstselbstständige, die mit ihrer Partnerin bzw. ihrem Partner in einem gemeinsamen Haushalt leben, dass sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, weil das Erwerbseinkommen der Partnerin bzw. des Partners zu hoch war und auf den Leistungsanspruch angerechnet wurde.

Durch das Konstrukt der Bedarfsgemeinschaften geraten Menschen in Abhängigkeitssituationen mit unterschiedlichen, teilweise schwerwiegenden Folgen.

Neben der Problematik, dass die finanzielle Unabhängigkeit nicht-verheirateter Paare eingeschränkt wird, treffen diese Folgen gerade auch Jugendliche bzw. junge Erwachsene, die durch Schüler- und Schülerinnenjobs oder Ausbildung etwas verdienen, besonders hart. Denn ihr Gehalt wird mit Arbeitslosengeld II verrechnet und das Jobcenter behält 80 Prozent des Einkommens ein, das den Grundfreibetrag von 100 Euro übersteigt. So bleibt ihnen beispielsweise bei einem 450 Euro-Minijob am Ende nur 170 Euro übrig.

Fachverbände und Betroffene machen seit Jahren auf die vielen negativen Folgen für Kinder und junge Erwachsene, die mit dem Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft einhergehen, und im besonderen Maße Chancenungleichheit manifestieren, aufmerksam. Kritisiert wird, dass Kinder und junge Erwachsene in Bedarfsgemeinschaften gegenüber Gleichaltrigen ungleich behandelt werden. Auch vor diesem Hintergrund fordert ein breites Bündnis von Fachverbänden eine existenzsichernde Kindergrundsicherung, um die Existenz und gesellschaftliche Teilhabe von Kindern zu sichern (<http://www.kinderarmut-hat-folgen.de/>).

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Bei den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) handelt es sich um bedarfsabhängige und steuerfinanzierte Sozialleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Entgegen der Darstellung der Fragestellenden wird Kindeseinkommen, das den individuellen Bedarf des jeweiligen Kindes übersteigt, nicht bei den anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft bedarfsmindernd als Einkommen berücksichtigt. Kinder, die ihren Lebensunterhalt vollständig aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können, sind individuell nicht hilfebedürftig und sind deshalb nicht Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Mit Blick auf die in der Vorbemerkung der Fragestellenden genannten Schüler- und Schülerinnenjobs wird festgestellt, dass mit der am 1. März 2020 in Kraft getretenen Achten Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung die Berücksichtigung von Einkommen aus sogenannten Ferienjobs neu geregelt wurde. Die bis dahin geltende Vierwochengrenze wurde abgeschafft und die betragsmäßige Höchstgrenze auf 2.400 Euro je Kalenderjahr verdoppelt. Im Ergebnis können Schülerinnen und Schüler in den Ferien bis zu 2.400 Euro kalenderjährlich verdienen, ohne dass es zu einer Einkommensberücksichtigung kommt. Mit dem Einkommen aus Ferienjobs können sich Schülerinnen und Schüler somit selbstbestimmt durch eigene Arbeitsleistung Wünsche erfüllen, die auf Grund der Hilfebedürftigkeit der Eltern ansonsten möglicherweise nicht umsetzbar wären.

Frage Nr. 1:

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Bedarfsgemeinschaften im SGB II (bitte nachfolgend ausgeben für das Jahr 2019 und jüngst vorliegende Monatszahlen aus dem Jahr 2020)?

- a) Wie viele Personen leben insgesamt in diesen Bedarfsgemeinschaften?
- b) In wie vielen Bedarfsgemeinschaften leben verheiratete Paare oder Paare in eingetragenen Lebenspartnerschaften?
- c) In wie vielen Bedarfsgemeinschaften leben Menschen in Partnerschaften, die weder verheiratet noch in eingetragenen Lebenspartnerschaften sind?

- d) In wie vielen Bedarfsgemeinschaften leben jeweils voll- und minderjährige Kinder (bitte zusätzlich differenzieren nach Altersgruppen 0-5 Jahre, 6-13 Jahre, 14-17 Jahre und 18-24 Jahre, Bundesländern und Bedarfsgemeinschafts-Typen)?
- e) Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl sowie der Anteil von erwerbsfähigen und nicht erwerbsfähigen Kindern und jungen Erwachsenen mit Behinderungen, die in Bedarfsgemeinschaften leben (bitte zusätzlich differenzieren nach Altersgruppen 0-5 Jahre, 6-13 Jahre, 14-17 Jahre und 18-24 Jahre, Bundesländern und Bedarfsgemeinschafts-Typen)?

Antwort:

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) gab es im Jahresdurchschnitt 2019 rund 2,91 Millionen Bedarfsgemeinschaften, in denen rund 5,75 Millionen Personen lebten. Ergebnisse für das Jahr 2019 sowie für April 2020 nach dem Typ der Bedarfsgemeinschaft und dem Alter der Kinder in der Bedarfsgemeinschaft können den Tabellen 1 und 2 im Anhang entnommen werden.

Ein Ausweis nach Altersklassen erfolgt entsprechend der Standardberichterstattung. Eine Differenzierung nach der Art der Partnerschaft (Frage 1b und 1c) sowie nach Behinderungen sind nicht möglich (Frage 1e).

Frage Nr. 2:

Wie viele Widersprüche und Klagen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 pro Jahr im Rechtskreis des SGB II wegen der Anrechnung von Einkommen von unter 25-jährigen Personen in Bedarfsgemeinschaften eingelegt?

Frage Nr. 3:

Wie viele Verfahren wurden wegen der Anrechnung von Einkommen von unter 25-jährigen Personen in Bedarfsgemeinschaften nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 pro Jahr vor Sozialgerichten in welchen Instanzen und mit welchem Ergebnis abgeschlossen?

Antwort zu den Fragen Nr. 2 und Nr. 3:

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu Widersprüchen und Klageverfahren differenziert nach soziodemografischen Merkmalen vor. Informationen über Widersprüche und Klagen veröffentlicht die BA standardmäßig in ihrer Publikation „Widersprüche und Klagen SGB II“. Diese kann unter folgendem Link abgerufen werden: <http://bpaq.de/bmas-a18>.

Frage Nr. 4:

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Summe der von 2010 bis heute pro Jahr angerechneten Einkommen von unter 25-jährigen, die Teil einer Bedarfsgemeinschaft im Rechtskreis des SGB II sind und aus welchen Einkünften (Kindergeld, Unterhaltszahlungen, Erwerbseinkommen etc.) setzt sich das Einkommen der unter 25-jährigen Kinder in Hartz IV-Bedarfsgemeinschaften zusammen (bitte differenzieren nach Altersgruppen 0-5 Jahre, 6-13 Jahre, 14-17 Jahre und 18-24 Jahre)?

Frage Nr. 5:

Wie hoch war in den Jahren 2010 bis heute pro Jahr nach Kenntnis der Bundesregierung die Summe der Minderausgaben bei den SGB II-Leistungen, die durch die Verrechnung des Kindergeldes mit dem Sozialgeld entstehen?

Antwort zu den Fragen Nr. 4 und Nr. 5:

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zur Höhe der Minderausgaben bei Anrechnung von Kindergeld vor.

Nach Angaben der Statistik der BA gab es im Jahr 2019 rund 1,96 Millionen Regelleistungsberechtigte unter 25 Jahren mit verfügbarem Einkommen. Die Gesamtsumme dieser Einkünfte belief sich auf rund 6,46 Milliarden Euro. Darunter entfielen rund 4,50 Milliarden Euro auf Einkommen aus Kindergeld und rund 1,05 Milliarden Euro auf Einkommen aus Unterhaltszahlungen. Eine Differenzierung des verfügbaren Einkommens nach Einkommensart und Altersklassen kann Tabelle 3 im Anhang entnommen werden.

Frage Nr. 6:

Ab welcher durchschnittlichen Brutto- bzw. Nettoeinkommenshöhe von unter 25-jährigen ist nach Kenntnis der Bundesregierung davon auszugehen, dass das Einkommen dessen eigenen Bedarf übersteigt (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II) (bitte differenzieren nach Altersgruppen, wenn möglich)?

Antwort:

Der mit eigenem Einkommen zu deckende Bedarf des Kindes hängt maßgeblich von der Regelbedarfsstufe, der Höhe der auf das Kind entfallenden Kosten für Unterkunft und Heizung (die stark von der Anzahl der weiteren Personen in der Bedarfsgemeinschaft abhängt) sowie der Höhe ggf. vorhandener Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ab. Hinsichtlich der Einkommen ist maßgebend, ob es neben dem Kindergeld auch weitere Einkommen des Kindes gibt (bspw. aus Kindesunterhalt oder Unterhaltsvorschuss). Die Frage kann daher nicht pauschal beantwortet werden.

Frage Nr. 7:

Wie viele Jugendliche bzw. junge Erwachsene unter 25 Jahren erzielten nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 ein Erwerbseinkommen (bitte differenzieren nach Höhe des Erwerbseinkommens und nach Altersgruppen 15 bis 17 Jahre sowie 18 bis 25 Jahre)?

Antwort:

Nach Angaben der Statistik der BA gab es im Jahresdurchschnitt 2019 rund 109.000 erwerbstätige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielten. Die Angaben umfassen auch erwerbstätige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren in der eigenen Bedarfsgemeinschaft. Ergebnisse nach den erfragten Differenzierungen können Tabelle 4 im Anhang entnommen werden.

Frage Nr. 8:

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, in denen im Jahr 2019 den Bedarf des Kindes übersteigendes Kindergeld (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II) als Einkommen bei dem leistungsberechtigten Elternteil angerechnet wurde?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

Frage Nr. 9:

Wie hoch muss das Erwerbseinkommen des unter 25-jährigen Kindes in der Bedarfsgemeinschaft sein, damit es ein Nettogehalt von 450 Euro neben Schule oder Ausbildung zur Verfügung hat?

Antwort:

Grundsätzlich steht einem Bruttoeinkommen aus geringfügiger Beschäftigung von 450 Euro monatlich ein Nettoeinkommen in gleicher Höhe gegenüber, soweit eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt wurde. Dieses Einkommen steht dem Erwerbstätigen in vollem Umfang zur Verfügung; jedoch sinkt der ergänzende SGB II-Leistungsanspruch.

In Bezug auf die Höhe der Absetz- und Freibeträge für Einkommen aus Erwerbstätigkeit beim Bezug von SGB II-Leistungen beträgt der maximale anrechnungsfreie Betrag bei Erwerbseinkommen 300 Euro pro Monat (bei 1.200 Euro Bruttoeinkommen oder mehr). Eine Ausnahme bilden Schülerjobs, die ausschließlich in der Ferienzeit ausgeübt werden; hier sind bis zu 2.400 Euro pro Kalenderjahr anrechnungsfrei.

Frage Nr. 10:

Welche Konsequenzen hat es für die gesamte Bedarfsgemeinschaft bezüglich der Berechnung der Kosten für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II, wenn das unter 25-jährige Kind in der gemeinsamen Bedarfsgemeinschaft durch sein Erwerbseinkommen den eigenen Bedarf decken kann?

Antwort:

Die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden in der Regel kopfteilig auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt. Der auf das Kind entfallende Kopfteil gehört somit neben dem Regelbedarf und etwaigen Mehrbedarfen zu dessen individuellem Bedarf. Kann das Kind seinen individuellen Bedarf unter Berücksichtigung des Kopfteils bezogen auf die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken, gehört es nicht (mehr) zur Bedarfsgemeinschaft. Die übrigen Personen bilden dann eine separate Bedarfsgemeinschaft. In dieser Bedarfsgemeinschaft wird dann der auf das nicht leistungsberechtigte Kind entfallende Kopfteil der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht berücksichtigt.

Frage Nr. 11:

Wie viele unter 25-jährige leben nach Kenntnis der Bundesregierung in Bedarfsgemeinschaften, bei denen eine Totalsanktion ausgesprochen wurde (bitte ausgeben für das Jahr 2019 und jüngst vorliegende Monatszahlen aus dem Jahr 2020 sowie nach Altersgruppen 0-5 Jahre, 6-13 Jahre, 14-17 Jahre und 18-24 Jahre und Bedarfsgemeinschafts-Typen)?

Frage Nr. 12:

Wie viele Kinder leben nach Kenntnis der Bundesregierung in einer Bedarfsgemeinschaft, in der ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft mindestens einmal innerhalb des Jahres sanktioniert wurde (bitte ausgeben für das Jahr 2019 und jüngst vorliegende Monatszahlen aus dem Jahr 2020 sowie differenzieren nach Altersgruppen 0-5 Jahre, 6-13 Jahre, 14-17 Jahre und 18-24 Jahre, Bedarfsgemeinschaft-Typen und Art der Sanktion und Höhe der Leistungsminderung)?

Antwort zu den Fragen Nr. 11 und Nr. 12:

Nach Angaben der Statistik der BA gab es im März 2020 rund 42.000 Bedarfsgemeinschaften mit Personen unter 25 Jahren und mit mindestens einem mit Sanktion belegten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, darunter rund 850 Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem mit Sanktion belegten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ohne Zahlungsanspruch. Die Angaben umfassen auch erwerbstätige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren in der eigenen Bedarfsgemeinschaft. Eine Differenzierung nach Typ der Bedarfsgemeinschaft und Altersklassen kann Tabelle 5 im Anhang entnommen werden. In der Standardberichterstattung nach Bedarfsgemeinschaften werden nur die in der Tabelle

dargestellten Altersklassen für einzelne Monate (keine Jahresdurchschnittsberechnung) ausgewiesen. Als Vergleichsmonat wurde der Dezember 2019 herangezogen.

Frage Nr. 13:

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die Anzahl sowie der Anteil von Kindern und jungen Erwachsenen in Bedarfsgemeinschaften, die bei einem alleinerziehenden Elternteil wohnen (bitte differenzieren nach Altersgruppen 0-5 Jahre, 6-13 Jahre, 14-17 Jahre und 18-24 Jahre)?

Antwort:

Nach Angaben der Statistik der BA gab es im April 2020 rund 1,91 Millionen Kinder unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften. Darunter lebten rund 853.000 bzw. 44,6 Prozent in einer Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaft. Ergebnisse nach Altersklassen können Tabelle 6 im Anhang entnommen werden.

Frage Nr. 14:

In wie vielen Fällen ist der alleinerziehende Elternteil trotz einer Erwerbstätigkeit im SGB-II Bezug (bitte differenzieren nach Art der Erwerbstätigkeit und Höhe des Bruttoerwerbseinkommens sowie nach Zahl und Alter der Kinder bis unter 18 Jahren in der Bedarfsgemeinschaft)?

Antwort:

Nach Angaben der Statistik der BA gab es im Dezember 2019 rund 158.000 erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte in einer Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaft. Ergebnisse differenziert nach Art der Erwerbstätigkeit, Höhe des Erwerbseinkommens und Anzahl der Kinder können Tabelle 7 im Anhang entnommen werden. Eine Differenzierung nach dem Alter der Kinder liegt nicht vor. Zu berücksichtigen ist, dass das Erwerbseinkommen auch von erwerbstätigen Leistungsberechtigten unter 18 Jahren erzielt worden sein kann.

Frage Nr. 15:

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der (Alleinerziehenden-) Hauptbedarfsgemeinschaften, in denen 2019 der Anspruch des Kindes auf Sozialgeld gemäß der Regelung zu den sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaften anteilig gemindert wurde (Bundessozialgericht, Urteil vom 24. März 2015, Az. L 7 AS 1031/13)?

Frage Nr. 16:

Wie hoch ist die durchschnittliche Summe der SGB II-Leistungen, die durch die anteilige Minderung des Sozialgeldes des Kindes gemäß der Regelung zu den temporären Bedarfsgemeinschaften der Hauptbedarfsgemeinschaft gekürzt wurde?

Antwort zu den Fragen Nr. 15 und Nr. 16:

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor. Ergänzend wird festgestellt, dass es sich hierbei nicht um eine Leistungsminderung handelt, denn bezogen auf das Kind ist dessen Anspruch auf Lebensunterhaltssicherung insgesamt gedeckt. Insofern wird auf die Antwort zu den Fragen Nr. 17 und Nr. 18 verwiesen.

Frage Nr. 17:

Wie bewertet die Bundesregierung die Auswirkungen der temporären Bedarfsgemeinschaften in Bezug auf das Umgangsrecht der getrenntlebenden Eltern, wenn der alleinerziehende Elternteil mit finanziellen Einbußen rechnen muss, wenn das Kind bzw. die Kinder mit dem umgangsberechtigten Elternteil Zeit verbringt (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article145339875/Absurde-Hartz-IV-Reform-trifft-Trennungskinder.html>)?

Frage Nr. 18:

Welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung aus dem Vorschlag des Deutschen Juristinnenbundes (dj.b.), einen sogenannten „Umgangsmehrbedarf“ für den umgangsberechtigten Elternteil einzuführen, damit die praktische Realisierung gemeinsamer Elternverantwortung nicht zu Lasten des einen Elternteils und der materiellen Versorgung der Kinder geht?

Antwort zu den Fragen Nr. 17 und Nr. 18:

Ob und in welchem Umfang einem Elternteil ein Umgangsrecht im Sinne von § 1684 Bürgerliches Gesetzbuch zusteht, ist nicht davon abhängig, ob existenzsichernde Leistungen aus einem der Mindestsicherungssysteme bezogen werden. Das von der Rechtsprechung entwickelte Institut der sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaft (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006, Az. B 7b AS 14/06) knüpft vielmehr an das zivilrechtliche Umgangsrecht an. Das Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen, die entsprechend den zivilrechtlichen Vorgaben Umgang mit beiden getrenntlebenden Elternteilen pflegen, muss beim Aufenthalt in jedem elterlichen Haushalt gesichert sein. Soweit ein elterlicher Haushalt hilfebedürftig ist oder durch die zeitweise Aufnahme des Kindes hilfebedürftig wird, sind dort auch die zum Lebensunterhalt zählenden eigenen Bedarfe des Kindes zu berücksichtigen, bei Hilfebedürftigkeit beider Haushalte somit in beiden Bedarfsgemeinschaften. Im letztgenannten Fall werden der Regelbedarf des Kindes und dessen etwaige Mehrbedarfe entsprechend der jeweiligen Aufenthaltsdauer in dem einen bzw. anderen elterlichen Haushalt berücksichtigt. Bezogen auf das Kind ist dessen Anspruch auf Lebensunterhaltssicherung insgesamt gedeckt. Anspruchsinhaber dieser Leistung sind die Kinder selbst, so dass diese Aufteilung keine finanzielle Einbuße bei dem alleinerziehenden Elternteil zur Folge hat. Der Elternteil ist nach § 38 Absatz 1 SGB II lediglich berechtigt, Leistungen für das Kind zu beantragen und in Empfang zu nehmen. Der eigene Lebensunterhaltsbedarf der jeweiligen Elternteile ist unabhängig davon zu betrachten. Bei Hilfebedürftigen, die mit minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren

Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Alleinerziehendenmehrbedarf anzuerkennen (vgl. § 21 Absatz 3 SGB II). Dieser steht in den Fällen, in denen das Kind mit beiden Elternteilen Umgang pflegt, dem überwiegend für das Kind sorgenden Elternteil zu. Nur im Fall des sogenannten echten Wechselmodells wird der Mehrbedarf für Alleinerziehende hälftig aufgeteilt. Dies ist sachgerecht, da die Elternteile die elterliche Sorge zu etwa gleichen zeitlichen Anteilen wahrnehmen. Der höhere Wohnraumbedarf für das Kinderzimmer wird in der Regel in beiden Bedarfsgemeinschaften anerkannt. Für die Zeit, in der das Kind nicht der Bedarfsgemeinschaft angehört, wird dieser dem jeweiligen Elternteil zugeordnet.

Frage Nr. 19:

In wie vielen Fällen kam es bei Alleinerziehenden in den vergangenen 12 Monaten zur Kürzung von SGB-II Leistungen oder zum völligen Verlust des Anspruches, weil eine weitere erwachsene Person neu zur Bedarfsgemeinschaft gezählt wurde?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

Frage Nr. 20:

Was unternimmt die Bundesregierung im Bereich der nachhaltigen Armutsprävention und -bekämpfung angesichts der erheblichen Anzahl von Kindern und jungen Erwachsenen in Hartz IV-Bedarfsgemeinschaften, um das Armutsrisiko im weiteren Lebensverlauf zu reduzieren (https://awo.org/sites/default/files/2019-11/191104_Br_Armut_im_CV_bf.pdf)?

Antwort:

Gute Bildung und Ausbildung sind grundlegende Voraussetzungen für gerechte Teilhabe- und Aufstiegschancen. Die soziale Herkunft hat jedoch nach wie vor einen starken Einfluss auf den Bildungserfolg. Die PISA-Ergebnisse zeigen aber auch, dass sich der Effekt des sozioökonomischen Hintergrundes der Familien auf den Bildungserfolg der Kinder abgeschwächt hat. Einen Überblick über die Herausforderungen, die Entwicklung und die zahlreichen Maßnahmen von Bund und Ländern zur Verbesserung der Chancengerechtigkeit geben die in den vergangenen Jahren veröffentlichten Bildungsberichte der Autorengruppe Bildungsberichterstattung im Auftrag des Bundes und der Länder sowie die jeweiligen Stellungnahmen der Bundesregierung hierzu. Die Bundesregierung setzt sich auch weiterhin für individuelle Chancengerechtigkeit ein.

Daher fördert die Bundesregierung insbesondere auch die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen aus Haushalten im Bezug von Grundsicherungsleistungen mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe. Diese wurden im Rahmen des „Starke-Familien“-Gesetzes in dieser Legislaturperiode weiter ausgebaut.

Weitere Elemente einer individuell bedarfsgerechten Förderung des Übergangs in Ausbildung und Beruf sind Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik am Übergang von Schule in Ausbildung und Beruf, rechtskreisübergreifende Beratungs- und Unterstützungsangebote durch Kooperationsformen wie Jugendberufsagenturen sowie die Förderung beruflicher Weiterbildung insbesondere junger Erwachsener mit dem Ziel, einen Berufsabschluss zu erreichen.

Frage Nr. 21:

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der unter 25-jährigen Kinder in Bedarfsgemeinschaften, die eine Ausbildung oder ein Studium aufnehmen, im Vergleich zu Gleichaltrigen außerhalb der Grundsicherung (bitte differenzieren nach den unterschiedlichen Gruppen sowie zwischen Ausbildung und Studium sowie Schul- und Bildungsabschluss)?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen zur Beantwortung der Frage nur sehr eingeschränkte Erkenntnisse vor. Auswertungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) liefern Informationen zu Aufnahmen von betrieblichen Ausbildungen durch Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften. Erkenntnisse hinsichtlich der Studierneigung von unter 25-jährigen Kinder in Bedarfsgemeinschaften liegen der Bundesregierung nicht vor. Vergleichsdaten zu Gleichaltrigen außerhalb der Grundsicherung sowie zur Differenzierung nach Schul- und Bildungsabschluss liegen ebenfalls nicht vor.

Nach Angabe des IAB und der Statistik der BA zufolge wurden im Jahr 2017 rund 74.000 sozialversicherungspflichtige betriebliche Ausbildungen von Personen aufgenommen, die im Vormonat in keinem sozialversicherungspflichtigen Ausbildungsverhältnis standen und Teil einer Bedarfsgemeinschaft waren. Darunter haben rund 55.000 Personen im Alter zwischen 15 und 24 Jahren eine sozialversicherungspflichtige betriebliche Ausbildung aufgenommen. Rund 40.000 sozialversicherungspflichtige betriebliche Ausbildungen wurden dabei von Personen im Alter zwischen 18 und 24 Jahren aufgenommen und rund 15.000 von Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren. Im Jahr 2016 haben insgesamt rund 75.000 Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften und davon rund 59.000 im Alter zwischen 15 und 24 Jahren eine sozialversicherungspflichtige betriebliche Ausbildung aufgenommen.

Da keine Informationen zur Vergleichsgruppe der Gleichaltrigen außerhalb der Grundsicherung vorliegen, kann als Indikator die Zahl der Aufnahmen einer Ausbildung relativ zur Bevölkerung in der Altersgruppe herangezogen werden. Bezogen auf die Zahl der jüngeren Leistungsbeziehenden haben im Juni 2017 etwa 7,4 Prozent eine sozialversicherungspflichtige betriebliche Ausbildung aufgenommen, wie auch im Jahr 2016. Für das Jahr 2016 wurde eine ähnlich hohe Neigung, eine Ausbildung aufzunehmen, für junge Menschen

in Bedarfsgemeinschaften wie in der Gesamtbevölkerung festgestellt. Zu beachten ist, dass es Strukturunterschiede zwischen den beiden Gruppen bezüglich ihres Alters und der Verbleibswahrscheinlichkeit gibt. Personen aus der Grundsicherung, die eine Ausbildung aufnehmen, sind im Durchschnitt etwa 1,5 Jahre älter und nach einem Jahr nach Ausbildungsaufnahme seltener in einem Ausbildungsverhältnis beschäftigt als Personen aus der Gesamtbevölkerung (74 Prozent gegenüber 83 Prozent).

Frage Nr. 22:

Wie sollen nach Einschätzung der Bundesregierung Kinder und junge Erwachsene in Bedarfsgemeinschaften Geld ansparen können, um an dem sozialen Leben Gleichaltriger teilzunehmen oder in eine eigene Wohnung ziehen zu können, wenn ein beträchtlicher Teil ihres Einkommens angerechnet wird?

Antwort:

Die soziale Teilhabe von jungen Menschen wird im Rahmen der pauschalierten Regelbedarfe in den Grundsicherungssystemen sichergestellt. Dabei gilt generell, also nicht nur für ältere Kinder und junge Erwachsene, dass die Regelbedarfe nicht nur laufende Bedarfe abdecken, sondern auch in größeren zeitlichen Abständen beziehungsweise selten anfallende Bedarfe. Um die hierfür erforderlichen finanziellen Handlungsspielräume zu gewährleisten, kann das verfügbare monatliche Budget nicht jeden Monat vollständig für laufende Ausgaben eingesetzt werden.

Sofern die Voraussetzungen für den Umzug in eine eigene Wohnung gegeben sind, werden die Wohnkosten in dem angemessenen Umfang übernommen. Zudem kommen Leistungen für eine Erstausrüstung in Betracht.

Einkommen von Schülerinnen und Schülern aus sogenannten Ferienjobs bleibt bis zu einer Höhe von 2.400 Euro im Kalenderjahr anrechnungsfrei. Die Schülerinnen und Schüler können über diese aus eigener Arbeitsleistung erworbenen Mittel frei verfügen.

Frage Nr. 23:

Wie vielen jungen Erwachsenen in Bedarfsgemeinschaften wurde der Auszug aus dem elterlichen Haushalt nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 aufgrund des § 22 Abs. 4 SGB II verweigert?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Erkenntnisse vor.

Frage Nr. 24:

Stellt nach Auffassung der Bundesregierung das sogenannte Umzugsverbot gemäß § 22 Abs. 4 SGB II eine Ungleichbehandlung gegenüber Gleichaltrigen dar, oder steht es anderen allgemeinen Zielen von Chancengleichheit entgegen, wenn junge Erwachsene erst einen schwerwiegenden Grund und diesbezüglich eine Genehmigung des Jobcenters brauchen, um aus der elterlichen Bedarfsgemeinschaft auszuziehen?

Antwort:

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Frage auf die Regelung des § 22 Absatz 5 SGB II abstellt, wonach bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt werden, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat.

Zunächst wird festgestellt, dass kein Eingriff in das Recht auf Freizügigkeit und freie Wohnungswahl vorliegt. Das Recht, eine eigene Wohnung zu beziehen, besteht unabhängig von der Frage, ob für die dadurch entstehenden Aufwendungen Sozialleistungen erbracht werden. Insofern besteht auch kein sogenanntes „Umzugsverbot“.

Nach Auffassung der Bundesregierung liegt keine Ungleichbehandlung vor. Die Regelung steht auch nicht anderen allgemeinen Zielen von Chancengleichheit entgegen. Es ist nicht unüblich, dass Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, im Haushalt ihrer Eltern leben. So lebten im Jahr 2017 laut Statistischem Bundesamt 21 Prozent der jungen Frauen und 34 Prozent der jungen Männer als lediges Kind im Haushalt der Eltern (Datenreport 2018 - Kapitel 2: Familie, Lebensformen und Kinder, Seite 62). Im Allgemeinen findet der Auszug von Kindern aus dem Elternhaus also nicht umgehend mit Eintritt der Volljährigkeit statt, sondern erst dann, wenn diese eine eigene Unterkunft auch aus eigenem Einkommen finanzieren können. Eine Bestreitung dieser Kosten aus steuerfinanzierten Sozialleistungen ist nur gerechtfertigt, soweit ein Grund vorliegt, der den kommunalen Träger verpflichtet oder berechtigt, eine Zusicherung zur Anerkennung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung zu erteilen.

Frage Nr. 25:

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass es sinnvoll wäre, Kinder und Jugendliche aus der Bedarfsgemeinschaft herauszulösen und ihnen stattdessen einen eigenen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen im Form einer Kindergrundsicherung zu geben und dadurch Familien mit Kindern besser abzusichern? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Kinder und Jugendliche haben in den bestehenden Mindestsicherungssystemen einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen. Mit den seit vergangenem Jahr geltenden Verbesserungen beim Kinderzuschlag und den verbesserten Leistungen für Bildung und Teilhabe hat die Bundesregierung außerdem einen wichtigen Beitrag geleistet, die Teilhabemöglichkeiten hilfebedürftiger Kinder zu stärken. Dieses Ziel wird die Bundesregierung auch zukünftig im Auge behalten. Dabei verschließt sich die Bundesregierung nicht gegenüber neuen sozial- und familienpolitischen Konzepten, wie sie zum Beispiel vom Bündnis Kindergrundsicherung oder der Bertelsmann-Stiftung vorgelegt wurden. In diesem Zusammenhang bleiben aber unter anderem die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Kindergrundsicherung“ der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales abzuwarten.

Tabelle 1: Bestand an Bedarfsgemeinschaften (BG) und Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)

Deutschland

Jahresdurchschnitt 2019 und April 2020, Datenstand: Juli 2020

Berichtszeitraum	Bestand Bedarfsgemeinschaften (BG)	Bestand Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)
	1	2
Jahresdurchschnitt 2019	2.906.469	5.747.469
April 2020	2.947.303	5.797.387

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2: Bestand an Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Kindern unter 18 Jahren nach BG-Typ und Alter der Kinder

Bund und Länder

Jahresdurchschnitt 2019 und April 2020, Datenstand: Juli 2020

Berichtszeitraum	Region	Bestand Bedarfsgemein- schaften (BG) mit Kindern unter 18 Jahren	dar. nach BG-Typ			
			Alleinerziehende BG	dav.		
				mit einem Kind	mit zwei Kindern	mit drei Kindern und mehr
1	2	3	4	5		
Jahresdurchschnitt 2019	Deutschland	999.198	526.635	291.881	157.507	77.247
	Westdeutschland	761.366	391.099	215.399	117.526	58.174
	Ostdeutschland	237.832	135.536	76.483	39.980	19.073
	Schleswig-Holstein	37.999	19.802	11.107	5.807	2.888
	Hamburg	32.189	17.786	9.478	5.384	2.924
	Niedersachsen	99.712	51.374	28.325	15.314	7.735
	Bremen	17.734	9.292	4.815	2.803	1.675
	Nordrhein-Westfalen	288.479	143.445	77.951	43.130	22.364
	Hessen	76.413	37.596	20.819	11.374	5.403
	Rheinland-Pfalz	40.523	20.372	11.430	6.033	2.909
	Baden-Württemberg	80.086	43.201	24.050	13.228	5.923
	Bayern	73.700	41.261	23.445	12.430	5.386
	Saarland	14.532	6.970	3.980	2.023	967
	Berlin	85.982	43.868	24.130	12.975	6.763
	Brandenburg	28.304	17.576	10.306	5.073	2.197
	Mecklenburg-Vorpommern	21.820	13.265	7.414	3.984	1.868
	Sachsen	45.125	27.371	15.588	8.137	3.646
	Sachsen-Anhalt	33.451	19.694	11.229	5.704	2.761
Thüringen	23.150	13.761	7.814	4.108	1.839	

Tabelle 2: Bestand an Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Kindern unter 18 Jahren nach BG-Typ und Alter der Kinder

Bund und Länder

Jahresdurchschnitt 2019 und April 2020, Datenstand: Juli 2020

Berichtszeitraum	Region	Bestand Bedarfsgemein- schaften (BG) mit Kindern unter 18 Jahren	dar. nach BG-Typ			
			Alleinerziehende BG	dav.		
				mit einem Kind	mit zwei Kindern	mit drei Kindern und mehr
1	2	3	4	5		
April 2020	Deutschland	991.021	514.849	284.446	153.859	76.544
	Westdeutschland	761.016	385.122	211.209	115.814	58.099
	Ostdeutschland	230.005	129.727	73.237	38.045	18.445
	Schleswig-Holstein	37.506	19.232	10.641	5.734	2.857
	Hamburg	33.062	17.916	9.573	5.380	2.963
	Niedersachsen	98.415	49.977	27.526	14.854	7.597
	Bremen	17.834	9.269	4.803	2.772	1.694
	Nordrhein-Westfalen	286.415	140.671	75.860	42.438	22.373
	Hessen	76.694	37.107	20.407	11.286	5.414
	Rheinland-Pfalz	40.916	20.235	11.377	5.965	2.893
	Baden-Württemberg	80.645	42.693	23.704	13.056	5.933
	Bayern	75.155	41.137	23.406	12.341	5.390
	Saarland	14.374	6.885	3.912	1.988	985
	Berlin	85.955	43.165	23.688	12.680	6.797
	Brandenburg	26.944	16.672	9.710	4.825	2.137
	Mecklenburg-Vorpommern	20.547	12.503	7.044	3.715	1.744
	Sachsen	42.867	25.782	14.673	7.690	3.419
	Sachsen-Anhalt	31.549	18.571	10.693	5.284	2.594
Thüringen	22.143	13.034	7.429	3.851	1.754	

Tabelle 2: Bestand an Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Kindern unter 18 Jahren nach BG-Typ und Alter der Kinder

Bund und Länder

Jahresdurchschnitt 2019 und April 2020, Datenstand: Juli 2020

Berichtszeitraum	Region	dar. nach BG-Typ				
		Partner BG mit Kindern	dav.			nicht zuordenbare BG
			mit einem Kind	mit zwei Kindern	mit drei Kindern und mehr	
6	7	8	9	10		
Jahresdurchschnitt 2019	Deutschland	469.399	152.773	156.033	160.592	3.076
	Westdeutschland	367.911	117.977	122.346	127.588	2.281
	Ostdeutschland	101.488	34.796	33.687	33.004	794
	Schleswig-Holstein	18.100	5.821	6.143	6.136	94
	Hamburg	14.317	4.818	5.013	4.485	83
	Niedersachsen	48.039	15.327	15.427	17.284	289
	Bremen	8.433	2.734	2.814	2.885	10
	Nordrhein-Westfalen	144.332	46.779	47.890	49.664	682
	Hessen	38.336	12.251	13.378	12.706	469
	Rheinland-Pfalz	20.070	6.573	6.634	6.862	70
	Baden-Württemberg	36.610	11.354	12.008	13.248	268
	Bayern	32.164	9.868	10.576	11.720	267
	Saarland	7.511	2.451	2.463	2.597	50
	Berlin	41.911	13.863	14.450	13.598	199
	Brandenburg	10.623	3.825	3.455	3.343	104
	Mecklenburg-Vorpommern	8.440	3.070	2.790	2.580	112
	Sachsen	17.629	6.269	5.784	5.577	122
	Sachsen-Anhalt	13.600	4.629	4.278	4.693	154
Thüringen	9.285	3.140	2.931	3.214	102	

Tabelle 2: Bestand an Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Kindern unter 18 Jahren nach BG-Typ und Alter der Kinder

Bund und Länder

Jahresdurchschnitt 2019 und April 2020, Datenstand: Juli 2020

Berichtszeitraum	Region	dar. nach BG-Typ				
		Partner BG mit Kindern	dav.			nicht zuordenbare BG
			mit einem Kind	mit zwei Kindern	mit drei Kindern und mehr	
6	7	8	9	10		
April 2020	Deutschland	473.862	154.431	157.775	161.656	2.228
	Westdeutschland	374.113	120.213	124.667	129.233	1.708
	Ostdeutschland	99.749	34.218	33.108	32.423	520
	Schleswig-Holstein	18.189	5.888	6.188	6.113	85
	Hamburg	15.012	5.169	5.242	4.601	132
	Niedersachsen	48.212	15.447	15.434	17.331	213
	Bremen	8.557	2.788	2.852	2.917	8
	Nordrhein-Westfalen	145.242	46.655	48.103	50.484	480
	Hessen	39.175	12.547	13.770	12.858	392
	Rheinland-Pfalz	20.631	6.756	6.886	6.989	40
	Baden-Württemberg	37.783	11.885	12.496	13.402	166
	Bayern	33.866	10.689	11.238	11.939	149
	Saarland	7.446	2.389	2.458	2.599	43
	Berlin	42.590	14.109	14.626	13.855	198
	Brandenburg	10.201	3.689	3.348	3.164	70
	Mecklenburg-Vorpommern	7.983	2.914	2.627	2.442	56
	Sachsen	17.009	6.129	5.534	5.346	75
	Sachsen-Anhalt	12.902	4.297	4.068	4.537	76
Thüringen	9.064	3.080	2.905	3.079	45	

Tabelle 2: Bestand an Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Kindern unter 18 Jahren nach BG-Typ und Alter der Kinder

Bund und Länder

Jahresdurchschnitt 2019 und April 2020, Datenstand: Juli 2020

Berichtszeitraum	Region	dar. nach Alter der Kinder			
		unter 3 Jahre	3 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 15 Jahre	15 bis unter 18 Jahre
		11	12	13	14
Jahresdurchschnitt 2019	Deutschland	322.706	316.529	619.219	222.193
	Westdeutschland	247.910	242.508	469.804	172.091
	Ostdeutschland	74.796	74.021	149.415	50.102
	Schleswig-Holstein	12.213	12.078	23.715	8.220
	Hamburg	10.353	10.001	19.844	7.327
	Niedersachsen	32.230	32.115	61.640	22.927
	Bremen	6.257	5.924	10.682	3.973
	Nordrhein-Westfalen	91.576	91.003	179.866	68.246
	Hessen	25.326	24.339	46.734	16.844
	Rheinland-Pfalz	13.865	12.926	24.546	8.731
	Baden-Württemberg	26.515	25.610	48.997	17.406
	Bayern	24.730	24.019	44.828	15.028
	Saarland	4.846	4.494	8.953	3.389
	Berlin	27.145	26.536	53.699	20.048
	Brandenburg	8.594	8.543	17.922	5.575
	Mecklenburg-Vorpommern	6.456	6.726	14.015	4.318
	Sachsen	14.349	14.249	28.119	8.846
Sachsen-Anhalt	10.569	10.543	21.239	6.783	
Thüringen	7.684	7.425	14.422	4.531	

Tabelle 2: Bestand an Bedarfsgemeinschaften (BG) mit Kindern unter 18 Jahren nach BG-Typ und Alter der Kinder

Bund und Länder

Jahresdurchschnitt 2019 und April 2020, Datenstand: Juli 2020

Berichtszeitraum	Region	dar. nach Alter der Kinder			
		unter 3 Jahre	3 bis unter 6 Jahre	6 bis unter 15 Jahre	15 bis unter 18 Jahre
		11	12	13	14
April 2020	Deutschland	310.890	320.530	617.388	224.381
	Westdeutschland	240.290	248.168	472.326	174.836
	Ostdeutschland	70.600	72.362	145.062	49.545
	Schleswig-Holstein	11.580	12.151	23.596	8.322
	Hamburg	10.350	10.332	20.425	7.653
	Niedersachsen	30.807	32.177	61.255	22.983
	Bremen	6.246	6.056	10.732	3.987
	Nordrhein-Westfalen	88.466	92.965	179.776	68.643
	Hessen	24.570	25.150	47.244	17.200
	Rheinland-Pfalz	13.311	13.475	24.972	9.008
	Baden-Württemberg	25.675	26.535	49.536	18.053
	Bayern	24.665	24.779	45.870	15.609
	Saarland	4.620	4.548	8.920	3.378
	Berlin	26.603	27.077	53.793	20.328
	Brandenburg	8.000	8.281	17.107	5.387
	Mecklenburg-Vorpommern	5.889	6.242	13.284	4.202
	Sachsen	13.375	13.509	26.831	8.556
	Sachsen-Anhalt	9.702	10.097	20.141	6.571
Thüringen	7.031	7.156	13.906	4.501	

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 3: Bestand an Regelleistungsberechtigten (RLB) unter 25 Jahren mit verfügbarem Einkommen und Höhe dieses verfügbaren Einkommens in Euro

Deutschland

Jahreswerte 2010 bis 2019, Datenstand: Juli 2020

Altersklasse	Jahreswert	Bestand Regelleistungsbe- rechtigte (RLB) mit verfügbarem Einkommen	Höhe des verfügbaren Einkommens in Euro	dar. aus						
				Kindergeld	Sozialleistungen (Alg, Krankengeld, Rente)	Kapitalerträge	Vermietung und Verpachtung	Unterhalt	Erwerbstätigkeit	Wohngeld und sonstiges Einkommen
				Jahressumme	Jahressumme	Jahressumme	Jahressumme	Jahressumme	Jahressumme	Jahressumme
				1	2	3	4	5	6	7
unter 25 Jahre	2010	2.138.896	6.029.462.055	4.458.770.702	130.626.721	269.710	338.606	660.584.932	612.261.456	164.804.089
	2011	2.036.487	5.861.869.635	4.233.776.889	107.930.444	459.022	241.318	684.052.440	576.931.394	256.617.719
	2012	1.996.069	5.817.917.334	4.187.643.382	107.739.908	468.710	213.705	745.596.082	544.482.019	229.437.205
	2013	2.016.776	5.921.550.085	4.249.307.303	110.565.292	426.830	232.081	812.213.059	521.973.521	224.421.648
	2014	2.035.330	5.985.948.703	4.300.477.409	104.267.723	470.789	183.410	857.861.882	499.237.756	221.150.460
	2015	2.050.632	6.012.112.159	4.367.130.768	96.188.087	492.696	178.737	868.777.569	469.986.233	207.255.457
	2016	2.025.291	6.071.128.642	4.466.356.931	86.577.963	482.516	131.360	828.652.443	471.319.300	215.599.020
	2017	2.120.852	6.489.977.799	4.721.614.368	82.411.455	519.602	123.521	863.227.965	547.728.585	272.317.155
	2018	2.058.909	6.569.745.634	4.615.971.940	73.920.765	438.766	105.233	1.020.251.812	582.745.452	274.481.082
	2019	1.960.093	6.456.320.266	4.502.512.407	72.278.500	438.337	95.760	1.046.119.902	576.635.914	256.534.691
unter 6 Jahre	2010	652.741	1.758.368.963	1.449.426.475	2.140.960	19.529	870	286.440.992	-	20.321.223
	2011	608.870	1.676.212.873	1.353.019.093	2.019.244	13.355	534	294.472.390	-	26.652.822
	2012	608.461	1.714.807.327	1.357.929.044	2.279.387	16.011	1.411	331.592.063	-	22.934.037
	2013	619.912	1.766.076.968	1.385.125.372	2.491.343	18.765	1.005	355.741.983	-	22.653.681
	2014	624.887	1.789.976.752	1.396.817.294	2.531.273	15.053	1.794	369.747.653	-	20.804.477
	2015	629.960	1.807.512.832	1.413.732.501	2.455.650	17.311	4.131	374.447.103	-	16.782.828
	2016	621.292	1.819.963.841	1.439.219.264	2.264.836	11.866	3.222	361.866.160	-	16.568.135
	2017	650.379	1.890.968.072	1.525.884.466	2.158.201	7.811	2.267	348.019.418	-	14.850.937
	2018	649.926	1.894.430.728	1.542.150.365	2.096.582	13.151	3.079	336.879.790	-	13.253.290
	2019	622.927	1.860.339.708	1.514.967.705	1.999.025	12.441	813	332.536.965	-	10.795.799

Tabelle 3: Bestand an Regelleistungsberechtigten (RLB) unter 25 Jahren mit verfügbarem Einkommen und Höhe dieses verfügbaren Einkommens in Euro

Deutschland

Jahreswerte 2010 bis 2019, Datenstand: Juli 2020

Altersklasse	Jahreswert	Bestand Regelleistungsbe- rechtigte (RLB) mit verfügbarem Einkommen	Höhe des verfügbaren Einkommens in Euro	dar. aus						
				Kindergeld	Sozialleistungen (Alg, Krankengeld, Rente)	Kapitalerträge	Vermietung und Verpachtung	Unterhalt	Erwerbstätigkeit	Wohngeld und sonstiges Einkommen
				Jahressumme	Jahressumme	Jahressumme	Jahressumme	Jahressumme	Jahressumme	Jahressumme
				1	2	3	4	5	6	7
6 bis unter 14 Jahre	2010	749.346	1.988.533.780	1.659.489.272	12.769.558	30.529	6.569	295.258.875	-	20.703.673
	2011	726.633	1.959.007.827	1.609.488.147	12.696.747	29.242	5.568	309.111.010	-	27.381.379
	2012	725.159	1.979.944.692	1.612.414.782	13.501.861	33.317	3.070	331.113.616	-	22.486.983
	2013	745.784	2.062.770.822	1.657.646.882	14.313.431	38.902	4.112	365.703.069	-	24.670.337
	2014	763.915	2.128.065.304	1.699.545.278	14.647.685	32.156	5.305	390.407.598	-	23.046.809
	2015	780.314	2.174.721.220	1.744.075.353	14.780.710	35.809	8.071	397.528.812	-	17.906.049
	2016	776.143	2.201.875.608	1.792.512.135	14.126.920	28.169	2.412	377.196.800	-	17.664.558
	2017	816.940	2.365.229.143	1.909.492.957	14.803.896	19.614	3.730	422.410.865	-	18.162.686
	2018	782.423	2.436.082.025	1.846.996.712	13.280.964	17.302	6.153	552.937.771	-	22.562.706
	2019	743.820	2.409.836.427	1.799.101.543	12.302.263	19.454	5.192	578.194.925	-	19.940.560
14 bis unter 18 Jahre	2010	346.704	884.166.258	763.625.954	13.892.073	30.722	9.689	52.679.779	35.127.905	17.758.401
	2011	332.443	858.078.314	733.671.658	13.440.575	31.762	7.703	54.260.803	35.168.798	20.428.575
	2012	326.641	848.345.851	721.885.887	13.979.432	31.725	6.203	56.967.127	35.260.009	18.939.376
	2013	331.256	866.352.834	731.763.038	14.612.606	33.071	6.140	64.125.507	35.510.822	18.963.559
	2014	337.389	887.021.673	745.276.704	15.219.911	33.142	11.749	70.063.658	35.996.224	19.146.555
	2015	340.982	890.549.374	756.036.260	15.339.941	40.492	11.830	68.088.784	33.061.268	16.925.029
	2016	336.416	896.363.736	770.496.236	14.750.136	28.144	10.722	61.364.469	31.295.265	17.409.054
	2017	339.912	915.764.978	786.706.832	14.167.877	29.092	5.445	62.734.215	31.558.428	19.593.215
	2018	313.143	891.894.368	731.696.495	12.432.855	21.432	1.808	100.694.182	28.156.190	18.104.552
	2019	294.634	864.970.010	705.459.546	11.254.963	15.491	2.174	106.642.609	25.856.545	15.014.206

Tabelle 3: Bestand an Regelleistungsberechtigten (RLB) unter 25 Jahren mit verfügbarem Einkommen und Höhe dieses verfügbaren Einkommens in Euro

Deutschland

Jahreswerte 2010 bis 2019, Datenstand: Juli 2020

Altersklasse	Jahreswert	Bestand Regelleistungsbe- rechtigte (RLB) mit verfügbarem Einkommen	Höhe des verfügbaren Einkommens in Euro	dar. aus						
				Kindergeld	Sozialleistungen (Alg, Krankengeld, Rente)	Kapitalerträge	Vermietung und Verpachtung	Unterhalt	Erwerbstätigkeit	Wohngeld und sonstiges Einkommen
				Jahressumme	Jahressumme	Jahressumme	Jahressumme	Jahressumme	Jahressumme	Jahressumme
				1	2	3	4	5	6	7
14 bis unter 18 Jahre (als Kind in BG)	2010	339.673	864.295.650	748.505.745	12.903.362	28.207	8.655	51.397.058	34.205.828	16.207.621
	2011	326.273	838.718.778	720.580.538	12.615.867	22.711	7.703	53.287.436	34.429.207	16.706.876
	2012	320.478	829.051.655	708.907.442	13.140.414	23.164	5.196	55.990.256	34.397.359	15.312.137
	2013	324.738	846.050.003	718.148.276	13.661.528	28.502	5.847	63.017.736	34.614.231	15.238.392
	2014	331.061	867.114.651	732.143.772	14.294.852	23.983	11.121	68.940.526	35.170.357	15.257.060
	2015	334.914	871.510.832	743.202.189	14.410.521	23.445	11.664	66.911.275	32.247.736	13.664.194
	2016	330.090	875.949.828	756.720.173	13.787.226	18.824	10.591	60.218.574	30.153.264	14.032.896
	2017	332.813	892.262.159	771.301.005	13.269.020	12.002	5.445	61.458.353	29.679.359	15.568.343
	2018	306.500	869.491.418	717.179.728	11.593.801	6.802	1.808	99.192.810	26.252.902	14.476.714
	2019	289.103	845.777.205	693.048.484	10.434.402	14.779	2.174	105.079.006	24.246.689	12.229.612
18 bis unter 25 Jahre	2010	390.105	1.398.393.054	586.229.000	101.824.130	188.931	321.478	26.205.286	577.133.551	106.020.792
	2011	368.542	1.368.570.621	537.597.991	79.773.878	384.662	227.513	26.208.236	541.762.596	182.154.943
	2012	335.807	1.274.819.464	495.413.669	77.979.229	387.658	203.021	25.923.277	509.222.010	165.076.809
	2013	319.824	1.226.349.461	474.772.012	79.147.913	336.092	220.823	26.642.501	486.462.699	158.134.071
	2014	309.139	1.180.884.975	458.838.133	71.868.854	390.438	164.562	27.642.974	463.241.531	158.152.619
	2015	299.376	1.139.328.733	453.286.654	63.611.785	399.083	154.705	28.712.871	436.924.965	155.641.551
	2016	291.439	1.152.925.457	464.129.296	55.436.072	414.337	115.004	28.225.014	440.024.035	163.957.273
	2017	313.621	1.318.015.605	499.530.113	51.281.481	463.085	112.079	30.063.467	516.170.157	219.710.318
	2018	313.418	1.347.338.513	495.128.368	46.110.364	386.881	94.193	29.740.069	554.589.262	220.560.534
	2019	298.712	1.321.174.121	482.983.613	46.722.249	390.951	87.580	28.745.404	550.779.370	210.784.126

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 4: Bestand an erwerbstätigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahren nach Höhe des Bruttoerwerbseinkommens

Deutschland

Jahresdurchschnitt 2019, Datenstand: Juli 2020

Altersgruppen	Bestand erwerbstätige Leistungsberechtigte	dav. nach Höhe des Erwerbseinkommens (abhängig und/oder selbständig)		
		bis 450 Euro	mehr als 450 Euro bis 1300 Euro	mehr als 1300 Euro
	1	2	3	4
Insgesamt	1.017.771	475.494	416.570	125.707
15 bis unter 18 Jahre	9.273	7.709	1.561	3
18 bis unter 25 Jahre	99.469	51.139	43.791	4.539
unter 25 Jahre	108.742	58.848	45.353	4.542

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 5: Kinder in BG mit mindestens einem sanktionierten ELB insgesamt bzw. mit mindestens einem sanktionierten ELB ohne Zahlungsanspruch - nach BG-Typ und Alter

Deutschland
Dezember 2019 und März 2020, Datenstand: Juli 2020

Merkmal	Altersklassen	Berichtsmonat	BG-Typ insgesamt	darunter				
				Single-BG	Alleinerziehende BG	dav.		
						mit einem Kind	mit zwei Kindern	mit drei Kindern und mehr
1	2	3	4	5	6			
in BG mit mindestens einem sanktionierten ELB ohne Zahlungsanspruch	Kinder unter 3 Jahre	Dez 19	254	-	24	5	8	11
	Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahre		341	-	52	23	13	16
	Kinder im Alter von 6 bis unter 15 Jahre		1.177	-	300	89	101	110
	Kinder im Alter von 15 bis unter 18 Jahre		565	-	231	93	80	58
	Personen unter 25 Jahre		4.153	243	909	409	270	230
	Kinder unter 3 Jahre	Mrz 20	65	-	4	-	-	4
	Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahre		84	-	10	*	*	5
	Kinder im Alter von 6 bis unter 15 Jahre		273	-	76	13	24	39
	Kinder im Alter von 15 bis unter 18 Jahre		126	-	53	18	13	22
	Personen unter 25 Jahre		852	26	189	53	57	79
in BG mit mindestens einem sanktionierten ELB	Kinder unter 3 Jahre	Dez 19	8.624	-	1.236	488	383	364
	Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahre		11.927	-	3.934	1.472	1.368	1.094
	Kinder im Alter von 6 bis unter 15 Jahre		32.839	-	12.550	3.567	4.497	4.486
	Kinder im Alter von 15 bis unter 18 Jahre		10.697	-	4.621	1.725	1.505	1.391
	Personen unter 25 Jahre		93.357	7.882	27.110	10.121	8.973	8.016
	Kinder unter 3 Jahre	Mrz 20	3.987	-	589	215	198	176
	Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahre		5.268	-	1.737	655	623	459
	Kinder im Alter von 6 bis unter 15 Jahre		14.067	-	5.522	1.680	1.924	1.918
	Kinder im Alter von 15 bis unter 18 Jahre		4.473	-	2.033	779	649	605
	Personen unter 25 Jahre		41.792	4.199	12.075	4.689	3.919	3.467

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Tabelle 5: Kinder in BG mit mindestens einem sanktionierten ELB insgesamt bzw. mit mindestens einem sanktionierten ELB ohne Zahlungsanspruch - nach BG-Typ und Alter

Deutschland

Dezember 2019 und März 2020, Datenstand: Juli 2020

Merkmal	Altersklassen	Berichtsmonat	darunter					
			Partner-BG ohne Kinder	Partner-BG mit Kindern	dav.			Nicht zuordenbare BG
					mit einem Kind	mit zwei Kindern	mit drei Kindern und mehr	
7	8	9	10	11	12			
in BG mit mindestens einem sanktionierten ELB ohne Zahlungsanspruch	Kinder unter 3 Jahre	Dez 19	-	229	66	71	92	*
	Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahre		-	289	48	106	135	-
	Kinder im Alter von 6 bis unter 15 Jahre		-	871	120	277	474	6
	Kinder im Alter von 15 bis unter 18 Jahre		-	330	95	98	137	*
	Personen unter 25 Jahre		343	2.286	596	709	980	371
	Kinder unter 3 Jahre	Mrz 20	-	61	14	20	27	-
	Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahre		-	74	10	22	42	-
	Kinder im Alter von 6 bis unter 15 Jahre		-	197	31	52	114	-
	Kinder im Alter von 15 bis unter 18 Jahre		-	72	17	20	35	*
	Personen unter 25 Jahre		68	519	126	150	243	50
in BG mit mindestens einem sanktionierten ELB	Kinder unter 3 Jahre	Dez 19	-	7.386	1.810	2.405	3.171	*
	Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahre		-	7.993	1.050	2.771	4.171	-
	Kinder im Alter von 6 bis unter 15 Jahre		-	20.264	2.220	5.504	12.540	25
	Kinder im Alter von 15 bis unter 18 Jahre		-	6.062	1.234	1.664	3.164	*
	Personen unter 25 Jahre		4.016	50.054	10.179	14.880	24.996	4.287
	Kinder unter 3 Jahre	Mrz 20	-	3.394	885	1.088	1.421	4
	Kinder im Alter von 3 bis unter 6 Jahre		-	3.530	476	1.218	1.836	*
	Kinder im Alter von 6 bis unter 15 Jahre		-	8.528	968	2.334	5.226	17
	Kinder im Alter von 15 bis unter 18 Jahre		-	2.435	516	662	1.257	*
	Personen unter 25 Jahre		1.854	21.693	4.648	6.453	10.592	1.968

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

Tabelle 6: Bestand an Kindern unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften insgesamt und in Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften - nach ausgewählten Altersklassen

Deutschland

April 2020, Datenstand: Juli 2020

Altersgruppen	Bestand Kinder unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften		Anteil Sp. 2 an Sp. 1 in %
	Insgesamt	dar. in Alleinerziehenden-BG	
	1	2	3
Insgesamt	1.911.060	852.607	44,6
unter 6 Jahre	708.596	299.061	42,2
6 bis unter 14 Jahre	855.236	391.490	45,8
14 bis unter 18 Jahre	347.228	162.056	46,7

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 7: Bestand an erwerbstätigen Leistungsberechtigten in Alleinerziehenden BG nach Art der Erwerbstätigkeit und Anzahl der Kinder

Deutschland

Dezember 2019, Datenstand: Juli 2020

BG-Typ	erwerbstätige ELB ¹⁾	dar.									
		abhängig erwerbstätige ELB	dav.						ausschließlich geringfügig Beschäftigte	ohne Beschäftigungsmeldung	selbständig erwerbstätige ELB
			sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	dar.							
				in Vollzeit ²⁾	in Teilzeit ²⁾	Auszubildende					
1	2	3	4	5	6	7	8	9			
in Alleinerziehenden BG	157.854	151.167	93.318	77.071	9.264	6.983	46.981	10.868	7.778		
dar. mit einem Kind	94.034	89.863	57.309	46.512	5.779	5.018	26.411	6.144	4.837		
mit zwei Kindern	48.190	46.295	28.262	23.996	2.701	1.565	14.727	3.307	2.240		
mit drei Kindern und mehr	15.630	15.008	7.747	6.563	784	400	5.843	1.418	700		

1) Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die gleichzeitig Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen. / Mehrfachnennung möglich

2) ohne Auszubildende

Tabelle 7: Bestand an erwerbstätigen Leistungsberechtigten in Alleinerziehenden BG nach Art der Erwerbstätigkeit und Anzahl der Kinder

Deutschland

Dezember 2019, Datenstand: Jt.

BG-Typ	dav. nach Höhe des Erwerbseinkommens (abhängig und/oder selbständig)		
	bis 450 Euro	mehr als 450 Euro bis 1300 Euro	mehr als 1300 Euro
	10	11	12
in Alleinerziehenden BG	64.841	77.985	15.029
dar. mit einem Kind	36.966	48.322	8.746
mit zwei Kindern	19.891	23.276	5.022
mit drei Kindern und mehr	7.984	6.386	1.260

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

1) Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die gleichzeitig Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen. / Mehrfachnennung möglich

2) ohne Auszubildende